

## Bekanntmachung

### Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 6 Ausbau Radweg westlich Bischofswerda 2. BA, Goldbach-Kreisverkehr S 159“ - Auslegung der Planunterlagen zur 1. Tektur –

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das o. g. Bauvorhaben die Änderung (1. Tektur) der Planunterlagen, die vom 9. November bis zum 9. Dezember 2016 ausgelegen haben, beantragt.

Anlass, Zweck und Art der 1. Tektur ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Änderungen in der Trassenführung
- Vollständige Überarbeitung der Wassertechnischen Untersuchungen
- Ergänzung eines Fachgutachtens zur Wasserrahmenrichtlinie
- Änderung und Ergänzung der umweltfachlichen Unterlagen
- Anpassung der Grunderwerbsunterlagen und des Regelungsverzeichnisses

Für das Vorhaben, für das vor dem 16. Mai 2017 die Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) vorgelegt wurden, besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a, 3c Satz 1 UVPG a. F.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind. Die Änderungen (1. Tektur) sind in den Unterlagen in Rotschrift dargestellt.

Unterlage 1	Erläuterungsbericht mit Allgemeinverständlicher Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeit_Tektur 1
Unterlage 2	Übersichtskarte_Tektur 1
Unterlage 3	Übersichtslageplan_Tektur 1
Unterlage 4	Übersichtshöhenplan
Unterlage 5	Lageplan_Tektur 1
Unterlage 6	Höhenplan
Unterlage 8	Entwässerungsmaßnahmen_Tektur 1
Unterlage 9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
Unterlage 9.1	Maßnahmenübersichtsplan_Tektur 1
Unterlage 9.2	Maßnahmenplan_Tektur 1
Unterlage 9.3	Maßnahmenblätter_Tektur 1
Unterlage 9.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation_Tektur 1
Unterlage 10	Grunderwerb
Unterlage 10.1	Grunderwerbsplan_Tektur 1
Unterlage 10.2	Grunderwerbsverzeichnis_Tektur 1
Unterlage 11	Regelungsverzeichnis_Tektur 1
Unterlage 14	Straßenquerschnitte_Tektur 1
Unterlage 16	Sonstige Pläne
Unterlage 16.1	Querprofile
Unterlage 16.2	Umleitungsplan_Tektur 1
Unterlage 16.3	Halbseitige Bauweise Kuppenabsenkung_Tektur 1
Unterlage 16.4	Bauwerksskizze_Tektur 1
Unterlage 18	Wassertechnische Untersuchungen
Unterlage 18.1	Erläuterungen und Zusammenstellung Einzugsgebiete_Tektur 1
Unterlage 18.2	Wassertechnische Berechnungen_Tektur 1

Unterlage 18.3	Wasserrechtlich relevante Tatbestände_Tektur 1
Unterlage 19	Umweltfachliche Untersuchungen
Unterlage 19.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan_Tektur 1
Unterlage 19.1	Bestandsübersicht_Tektur 1
Unterlage 19.2	Bestands- und Konfliktplan_Tektur 1
Unterlage 19.3	Fotodokumentation_Tektur 1
Unterlage 19.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung (Textteil)_Tektur 1
Unterlage 19.5	FFH-Verträglichkeitsprüfung (Zeichnungsteil)_Tektur 1
Unterlage 19.6	Artenschutzfachbeitrag_Tektur 1
Unterlage 19.7	Waldumwandlung_Tektur 1
Unterlage 20	Bodengutachten
Unterlage 20.1	Bodengutachten - Abschnitt 1
Unterlage 20.2	Bodengutachten - Abschnitt 2
Unterlage 20.3	Stand sicherheitsberechnung Abschnitt 1_Tektur 1
Unterlage 21	Sonstige Gutachten
Unterlage 21.1	Hydrologisches Gutachten
Unterlage 21.2	Hydrologisches Gutachten_Tektur 1
Unterlage 21.3	Fachgutachten zum Wasserrecht_Tektur 1

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Stolpen, Gemarkung Rennersdorf; Gemeinde Großharthau, Gemarkungen Schmiedefeld, Seeligstadt und Großharthau; Stadt Bischofswerda, Gemarkung Goldbach; Gemeinde Arnsdorf, Gemarkung Fischbach und Arnsdorf sowie Gemeinde Göda, Gemarkung Göda beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **7. Juni bis 6. Juli 2021** in der **Stadtverwaltung Stolpen, Bauamt Raum 21, Markt 1, 01833 Stolpen** während der **Dienststunden** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Bundesfernstraßen – veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der auslegenden Stadt Stolpen zu beachten: Ihr zuständiger Ansprechpartner bei der Stadt Stolpen ist Herr Rutscher. Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Stadt Stolpen unter [www.stolpen.de](http://www.stolpen.de).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **6. August 2021**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift) und bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei den der Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen, Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) zu erfolgen. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter: [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt). Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen erwogen wird, sollte zuvor bei der Landesdirektion Sachsen eine telefonische Voranmeldung erfolgen (Tel. 0351/825-3232). Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Vor Zutritt zum Dienstgebäude sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einwendungserhebung zur Niederschrift wird hingewiesen.

Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der oben aufgeführten Stadt/Gemeinde erfolgen soll, ist für die telefonische Voranmeldung die dort genannte Telefonnummer zu nutzen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG bleiben in Kraft. Gleiches gilt für das dem Träger der Straßenbaulast zustehende Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten,
  - dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, einsehbar sind und Äußerungen und Fragen hier einzureichen sind,
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

#### Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.